

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der EIBL Kälte GmbH

I. Allgemeines

- (1) Die folgenden Regelungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Kunden rechtsverbindlich.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Jede Änderung dieses Vertrages soll aus Beweisziwecken schriftlich erfolgen.

II. Auftragsbestätigung/Rücknahme/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kommt erst wirksam zustande, wenn dieser durch die Hauptverwaltung bzw. Geschäftsführung schriftlich bestätigt wird. Denn diese prüft in jedem Fall zunächst die Liefermöglichkeiten.
- (2) Wir nehmen gelieferte Ware kulanweise nur in Übereinstimmung mit uns gegen Berechnung von 18 % des Warenwertes, mindestens jedoch 25,00 EUR, zurück, sofern sich die Ware in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befindet; die Prüfung des wiederverkaufsfähigen Zustandes behalten wir uns vor. Die im Fall einer kulanweisen Rücknahme anfallenden Transport- oder Rücksendungskosten trägt der Kunde. Regelungen zur Gewährleistung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Bis zur Abnahme unserer Leistungen ist der Kunde zur Kündigung nur aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

III. Preise

Alle angegebenen Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zu leisten.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, sofern der Kunde Verbraucher ist.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt der Zinssatz nach IV. (2) für Entgeltforderung 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

V. Sicherheiten des Auftragnehmers

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Baustoffen sowie Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderung vor. Werden die Baustoffe oder Waren be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der Kunde uns jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit Abschluss dieses Vertrages tritt er uns ebenfalls Forderungen gegen seine Auftraggeber (Bauherrn) in voller Höhe ab. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Kunden zur Rückübertragung verpflichtet.
- (2) Auf unser schriftliches Verlangen hin hat der Kunde eine unwiderrufliche Finanzierungszusage beizubringen, in der bestätigt wird, dass die Finanzierung des Auftrages in Höhe der Auftragssumme sichergestellt ist und eine Auszahlung der Finanzierungsmittel nach eventuell vereinbarten Raten gewährleistet ist.
- (3) Der Kunde ist zur unverzüglichen Mitteilung eines drohenden Insolvenzantragsgrundes an uns verpflichtet. Wir weisen darauf hin, dass wir notfalls von der Möglichkeit eines Strafantrages Gebrauch machen.

VI. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Aufrechnung mit streitigen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen unbestrittene, fällige Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art ist unzulässig.
- (2) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltungsrechte nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Lieferung

- (1) Liefertermine oder –fristen gelten nur dann als verbindliche Vertragsfrist, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Sofern für die Einhaltung einer vereinbarten Fristen oder einer Lieferverpflichtung Unterlagen, Pläne, Genehmigungen etc. erforderlich sind, sind uns diese unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Durch die Übergabe solcher Unterlagen übernehmen wir keine Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit.
- (3) Etwaig vereinbarte Liefertermine oder –fristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a) Durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden.
- b) Durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung im Betrieb oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb.
- c) Durch höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände.

VIII. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme unserer Leistung und beträgt
 - a) Fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
 - b) Ein Jahr bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht
 - c) Ein Jahr bei allen übrigen, nicht von VIII. (1) a) und b) erfassten Fällen.
- (2) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf alle nachweislichen Material- bzw. Ausführungsfehler.
- (3) Ausgenommen von unserer Gewährleistung sind Gasmittelführungen sowie Störungen an elektronischen Bauteilen und solche Mängel, die mit unserer Leistung in keinem Zusammenhang stehen.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind ebenfalls Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung und Benutzung entstehen.
- (4) Mängel sind spätestens innerhalb von vier Werktagen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen, wobei der Kunde bei Fehlschlägen der Nacherfüllung weiterhin zur Minderung berechtigt ist.
- (6) Räumt der Kunde uns trotz Angebot unsererseits zur Mängelbeseitigung nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit ein, die nach unserem Ermessen notwendig erscheint für Ausbesserung oder Ersatzlieferungen, so haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Daneben können wir in diesem Fall Ersatz unserer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen (z. B. erfolgloses Angebot, Aufbewahrung und Erhaltung von Ersatzteilen etc.).
- (7) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln nach Abnahme unserer Leistung nicht berechtigt.

IX. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Lenggries (unser Sitz) als Gerichtsstand vereinbart.

X. Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.